

# **Satzung**

des Jugendring Darmstadt e.V.

10.09.2015

Arbeitsgemeinschaft  
Darmstädter Jugendgruppen, Jugendverbände,  
Jugendinitiativen und freier Träger der Jugendarbeit

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Jugendring Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist in Darmstadt.

## **§2 Wesen**

1. Der Jugendring Darmstadt e.V. ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft Darmstädter Jugendgruppen, Jugendverbände, Jugendinitiativen und freier Träger der Jugendarbeit. Sein Zusammenschluss beruht auf der Bereitschaft, gemeinsame Anliegen und Interessen zu fördern und zu vertreten und dem Wohl der Jugend gemeinsam zu dienen. Die Selbständigkeit und Eigenart seiner Mitglieder wird nicht beeinträchtigt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Jugendförderung und Aufgaben der Jugendarbeit, wie sie in §3 beschrieben werden.

## **§3 Aufgaben**

1. Er fördert die Arbeit seiner Mitglieder.
2. Er weckt und erhält Achtung und Verständnis füreinander, indem er zu Begegnungstreffen einlädt, den Besuch geeigneter Veranstaltungen der Mitglieder anregt und größere Aufgaben, die über den Gruppenrahmen hinausgehen, übernimmt.
3. Er erleichtert Probleme und Schwierigkeiten der Mitglieder durch Erfahrungsaustausch, Seminare und tatkräftigen Beistand.
4. Er vertritt die Gesamtheit seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene und regt die mitbürgerliche Verantwortung insbesondere für Kommunalpolitik an. Dies geschieht durch:
  - a) Entsendung von Delegationen zu besonderen Veranstaltungen des öffentlichen Lebens,
  - b) eigene Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
  - c) Stellungnahmen, Gutachten und Hinweise,
  - d) Einsprachen und Proteste,
  - e) Mitwirkung in städtischen Ausschüssen.
5. Er tritt ein für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung in Deutschland und deren Ausbau in allen gesellschaftlichen Bereichen, sowie einer erweiterten Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft.
6. Er fördert und pflegt internationale Begegnung und Zusammenarbeit.
7. Er unterstützt das Jugendamt, insbesondere den Jugendpfleger, auf Wunsch in allen Fragen der Jugend.
8. Er wirkt mit allen Kräften einem Aufleben von nationalistischen, totalitären, rassendiskriminierenden, homophoben und militaristischen Tendenzen im Interesse der Jugend entgegen.
9. Er will mit dieser Arbeit den Jugendlichen in jeglicher Hinsicht helfen, diese Gesellschaft nach ihren Bedürfnissen mitzugestalten.

#### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Jugendring Darmstadt e.V. kann - unabhängig von der Anerkennung ihrer/seiner Förderungswürdigkeit durch den Jugendhilfeausschuss - jede Jugendgruppe, jeder Jugendverband, jede Jugendinitiative sowie jeder freie Träger der Jugendarbeit werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Anerkennung der Grundrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sowie deren rechtsstaatlich-demokratischer Ordnung in der praktischen Arbeit sowie in der Satzung.
2. Ausdrückliche Erklärung der Bereitschaft zur Mitarbeit an den Aufgaben des Jugendrings nach §3 in Form der Unterzeichnung der Satzung durch den/die jeweilige/n Delegierte/n.
3. Nachweis der öffentlichen Tätigkeit als Jugendgruppe, Jugendverband, Jugendinitiative oder freier Träger der Jugendarbeit, die nicht überwiegend fachlichen, parteipolitischen oder berufskundlichen Zwecken dient.
4. Soweit diese Vereinigung von Jugendlichen zu einem Erwachsenenverband gehört, Nachweis eines selbständigen, nach eigener Ordnung gestalteten Jugendgemeinschaftslebens.
5. In Bezug auf freie Träger der Jugendarbeit, Nachweis einer Satzung, die eine selbstorganisierte Jugendstruktur, freie demokratische Willensbildung und eine eigene Jugendkasse zulässt und anstrebt. Andere freie Träger der Jugendarbeit können eine beratende Mitgliedschaft wahrnehmen.
6. In Bezug auf Jugendgruppen, Jugendverbände und freie Träger Nachweis von mindestens 7 Mitgliedern im Alter von 6-27 Jahren mit Wohnsitz in Darmstadt.
7. Ablehnung von Nationalismus, Militarismus, politischem Radikalismus, Rassendiskriminierung und Homophobie in der Zielsetzung und in der praktischen Arbeit.
8. Anerkennung durch die hierüber beschließende Vollversammlung.

#### **§5 Aufnahme und Ausschluß**

1. Die Aufnahme in den Jugendring Darmstadt e.V. ist schriftlich zu beantragen unter Beifügung einer Satzungsabschrift und der Erklärung und Nachweise gemäß §4.
2. a) Der Antrag auf Aufnahme wird vom Vorstand auf der nächsten Vollversammlung vorgelegt, die nach Anhörung eines Sprechers/einer Sprecherin der betreffenden Gruppierung mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme beschließt.  
  
b) Die Aufnahme gilt für die nächstfolgende Vollversammlung als wirksam dergestalt, dass das neue Mitglied erst hier stimmberechtigt ist und dies beschränkt im Sinne von 2.c).  
  
c) Innerhalb des ersten halben Jahres nach Abstimmung über die Mitgliedschaft ist die Beteiligung an Abstimmungen über Fragen der Satzung, des Vorstands sowie Ausschluss- und Aufnahmeanträge ausgeschlossen.
3. Im ersten halben Jahr muss dem Jugendring Gelegenheit gegeben werden, beauftragte Delegierte an den Versammlungen des neuen Mitglieds teilnehmen zu lassen.
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Finanzielle Verpflichtungen müssen erfüllt sein.

5. Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von mindestens zwei Mitgliedern des Jugendring Darmstadt schriftlich unter Darlegung der Gründe gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit, nachdem dem Delegierten des betroffenen Mitglieds Gelegenheit gegeben wurde, dazu Stellung zu nehmen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus folgenden Gründen beschlossen werden:
  - a) Verstoß gegen die Satzung, insbesondere §4 Abs. 1
  - b) Vertrauensmissbrauch, Intoleranz und Agitation gegen andere Mitglieder,
  - c) autoritäre Totalitätsansprüche eines Mitglieds,
  - d) rückständige Beitragsleistungen von mehr als einem Jahr,
  - e) trotz Nachfrage durch den Vorstand ausdrückliche Verweigerung der Mitarbeit.

## **§6 Organe**

Die Organe des Jugendring Darmstadt e.V. sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

## **§7 Die Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand des Jugendrings zusammen.
2. Gehören mehrere Gruppen oder Verbände im Stadtbereich Darmstadt zu derselben Organisation, so ist nur diese im Jugendring Darmstadt vertreten. Die Gruppen/Verbände/Initiativen/freien Träger entsenden bis 100 Mitglieder eine/n Delegierte/n, bis 500 Mitglieder zwei und über 500 Mitglieder drei Delegierte.
3. Die Vollversammlungen sind öffentlich. Ständig eingeladene Berater/innen sind der/die Dezernent/in für Jugendförderung, der Leiter des Jugendamtes und der Stadtjugendpfleger. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
4. Die Vollversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen und tritt jährlich mindestens dreimal zusammen zur vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlussfassenden Arbeit im Sinne der in §3 genannten Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere:
  - die Wahl des Vorstands
  - die Wahl von zwei Revisoren
  - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Beschlussfassung über Neuaufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern.
  - die Beschlussfassung über die Satzung des Jugendrings
  - die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben
  - die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und Mitarbeit des Jugendring Darmstadt in der Kommunalpolitik.
5. Wird von mindestens einem Drittel der Delegierten die Einberufung der Vollversammlung schriftlich verlangt, so muss der Vorstand die Vollversammlung einberufen.
6. Der detaillierte Ablauf der Vollversammlung wird durch die Geschäftsordnung des Jugendrings geregelt.

- Über die Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstands unterschrieben werden muss.

## **§8**

### **Der Vorstand**

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und nach Möglichkeit drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, jedoch mindestens einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin, maximal fünf Besitzern bzw. Beisitzerinnen.
  - Er wird von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei auf angemessene Geschlechterrepräsentanz geachtet werden sollte.
  - Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden bzw. eines/einer neuen stellvertretenden Vorsitzenden im Amt. Das Ausscheiden des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der zwei Jahre erfordert Neuwahl.
- Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung.
  - Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen über die Ausführungen der laufenden Aufgaben. Kommt es hierbei zur Abstimmung, so hat das Konsensprinzip Vorrang. Bei Stimmengleichheit über einen innerhalb der laufenden Aufgaben gestellten Antrag gilt dieser als abgelehnt.
- Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam; darunter muss sich entweder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden.
- Wird gegen ein Vorstandsmitglied ein Misstrauensantrag gestellt, so ist darüber mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- Weitere Aufgaben des Vorstands werden in der Geschäftsordnung des Jugendrings festgelegt.

## **§9**

### **Auflösung**

- Die Auflösung des Jugendring Darmstadt kann nur von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich begründet beantragt werden.
- Über den Antrag beschließt die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Jugendrings nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendrings oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Jugendrings, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder (Mitgliedsbeiträge des Jahres der Auflösung oder Aufhebung) und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

## **§10**

### **Finanzierung**

- Zur Deckung seiner Kosten bei der Durchführung seiner Aufgaben erhält der Jugendring von den Mitgliedsgruppen je nach Größe jährlich einen von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag, höchstens jedoch Euro 50,- jährlich. Als Bemessungsgrundlage gilt die gegenüber dem Jugendring Darmstadt e.V. angegebene Zahl der Mitglieder. Der Finanzausschuss der Stadt Darmstadt ist in einem gesonderten Vertrag geregelt.

2. Mittel des Vereins oder etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Jugendrings erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Jugendrings fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§11 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen, der sie mindestens drei Wochen vor der Abstimmung allen Mitgliedern bekannt gibt. Für die Satzungsänderung ist die 2/3-Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

### **§12 Geschäftsordnung**

Die Vollversammlung gibt sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.